



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs. 1 Z 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 35,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,60 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2015
abgenommen am 21.01.2016